

Zentralbetriebsrat der Bundesgärten Wien_Innsbruck
Schönbrunn
1130 Wien
Mail: zentralbetriebsrat@bundesgaerten.at

Wien, 10.10.2018

Betrifft: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz) geändert wird

Seit 50 Jahren werden in den Österreichischen Bundesgärten Belegschaftsorgane nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gewählt. In den Betrieben Wien und Innsbruck ein örtlicher Betriebsrat, im Unternehmen Österreichische Bundesgärten Wien_Innsbruck ein Zentralbetriebsrat. Die Zusammenführung der Österreichischen Bundesgärten mit der Schule HBLFA für Gartenbau Schönbrunn erfolgte vor allem auf Verwaltungsebene. Die Betriebsstruktur in den Österreichischen Bundesgärten blieb nahezu unverändert. Die Österreichischen Bundesgärten sind nach wie vor ein landwirtschaftlicher Betrieb des Bundes. Daher beharren wir auf der Beibehaltung des im §22 Absatz 7 Bundesämtergesetz i.d.g.F. angeführten Passus der getrennten Belegschaftsvertretungen für Schule und Österreichische Bundesgärten.

Die, mit dieser Gesetzesänderung vorgesehene, Abschaffung der arbeitsverfassungsrechtlich vorgesehenen Betriebsratsorgane in den Österreichischen Bundesgärten, schadet unserer Ansicht nach der bis dato gelebten Sozialpartnerschaft.

Wir haben den Entwurf zur Novelle des Bundesämtergesetzes in Hinblick auf die Frage der zukünftigen Anwendung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes anstelle des Arbeitsverfassungsgesetzes betreffend der Österreichischen Bundesgärten prüfen lassen und übermitteln folgendes Ergebnis:

Die Frage nach der Anwendbarkeit der arbeitsverfassungsrechtlichen Bestimmungen, kurz Personalvertretung oder Betriebsrat, richtet sich nach dem Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes. Wenn in der Erläuterung zur geplanten Novelle zu Z 12 betreffend § 22 Abs. 7 Bundesämtergesetz zu lesen ist, dass in Zukunft § 1 Abs. 1 Bundes-Personalvertretungsgesetz iVm. § 33 Abs. 2 Z2 Arbeitsverfassungsgesetz zur Anwendung kommen sollen, so darf nicht zugleich § 33 Abs. 2 Z1 Arbeitsverfassungsgesetz übersehen werden, wonach Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie Betriebe u.a. des Bundes sind, gerade in die Anwendung des II. Teiles des ArbVG fallen und damit ein Betriebsrat und keine Personalvertretung zu bilden ist. Diese Bestimmung ist jedenfalls *lex specialis* (Ausnahme von der Ausnahme) und war schon bisher Grundlage, warum bei den Bundesgärten ein Betriebsrat zu wählen ist.

Eine Novelle des Bundesämtergesetzes kann daran nichts ändern bzw. entfaltet der bisherige § 22 Abs. 7 Bundesämtergesetz unseres Erachtens lediglich deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist, ob die Bundesgärten ein bzw. mehrere land- und

forstwirtschaftlicher Betriebe sind bzw. auch den Betriebsbegriff des § 34 ArbVG erfüllen, was unseres Erachtens ohne jeden Zweifel der Fall ist.

Ganz im Gegenteil könnte vielmehr geprüft werden, ob der „Gartenbaubetrieb“ der Bundeslehr- und Forschungsanstalt nicht ebenso als eigener land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zu qualifizieren und daher auch dort ein Betriebsrat zu bilden wäre.

Abschließend muss der Intension des Gesetzgebers die Gleichbehandlung aller Dienstnehmer zum Ziel zu haben, entgegengehalten werden, dass die „Andersbehandlung“ bestimmter Dienstnehmer durchaus geboten ist, widrigenfalls die zahlreichen Ausnahmestimmungen (z.B. § 33 Abs. 2 Z 1 ArbVG) in Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft auch keinen Sinn mehr machen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralbetriebsrat



Ralf Bauridl
Vorsitzender